

**Autorenhinweise für Publikationen in der  
Verbraucher und Recht  
Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht  
(Stand: 15.01.2007)**

Wir möchten die Autoren der VuR bitten, bei der Abfassung ihrer Manuskripte zur Erleichterung einer zügigen redaktionellen Bearbeitung folgende Hinweise zu beachten:

**A. Beiträge**

**I. Formalia**

1. Die Schriftgröße für Texte beträgt 12 Punkt, für Fußnoten 10 Punkt.
2. Text linksbündig erfassen.
2. Silbentrennung **NICHT** vornehmen.
3. Überschriften **fettgedruckt** unbedingt kennzeichnen
4. Zwischenüberschriften anbringen bei längeren Absätzen
5. Besondere Einzüge vermeiden, ansonsten unbedingt mit Tabulatoren und nicht mit Leerzeichen ausführen.

**II. Aufbau Gliederung**

Die für die Zeitschrift eingereichten Beiträge sollten grundsätzlich mit einer kurzen **Einleitung, Abstract oder Problemaufriss** beginnen, der keine eigene Gliederungsziffer erhält.

Die Gliederungssystematik des Haupttextes stellt sich wie folgt dar:

- kurzer Problemaufriss ohne Gliederungsziffer

- A.
  - I.
    - 1.
      - a)

Alle Gliederungspunkte, die durch Großbuchstaben gekennzeichnet sind, erhalten eine Überschrift, die durch fetten Druck hervorgehoben und vom Text abgesetzt wird (Schriftgröße 14 Punkt). Gliederungspunkte, die durch römische und arabische Zahlen gekennzeichnet sind, können ebenfalls eine Überschrift, die durch fetten Druck hervorgehoben und vom Text abgesetzt wird, erhalten. Alternativ dürfen

diese auch durch einen Punkt vom folgenden Text abgetrennt oder in den Text einbezogen werden. Auf der Gliederungsebene a) erfolgt keine Absetzung vom Text. Das Schlagwort kann durch einen Punkt vom folgenden Text abgetrennt oder in den Text einbezogen sein. Unterhalb der Ebene a) sind weitere Untergliederungen zu vermeiden und bei konsequenter Gestaltung meist auch nicht erforderlich.

### III. Leitlinien der Beitragserstellung; Umfang

#### 1. Leitlinien

Wissenschaftliche Problemdiskussionen sollten in einen praxistauglichen Lösungsvorschlag münden. Bei Auslegungen sind die canones zu beachten. Aufgenommen werden sollten, soweit nachweisbar, Hinweise auf die Rechtspraxis. Auf ausreichende Zwischenüberschriften zugunsten leichterer Lesbarkeit ist zu achten.

#### 2. Umfang

Bei Aufsätzen ergeben ca. 5050 Zeichen mit Leerzeichen eine Aufsatzseite. Der Gesamtumfang von 6 Druckseiten sollte nicht überschritten werden (mithin nicht über 30300 Zeichen mit Leerzeichen). Buchbesprechungen sollten 5000 Zeichen nicht überschreiten.

### IV. Zitierweise

Es werden nur Fußnoten, keine Endnoten erstellt. Zitate im laufenden Text anstatt Fußnoten sind nur bei Anmerkungen üblich und erwünscht. Eine Fußnote im Titel sollte möglichst eine Sternfußnote (\*) sein.

#### 1. Normen

##### a) Allgemeines

Normen werden im laufenden Text durch Klammerzusätze, z. B. (§ 765 BGB) oder am Satzende, getrennt durch ein Komma, zitiert. Die alternative Verwendung der Abkürzung „gem.“ sollte nur sparsam erfolgen.

**b) Historische Vertragsvorschriften** werden mit einem Zusatz a. F. versehen.

#### 2. Amtsblatt, Bundesgesetzblatt etc.

**a)** Das **Amtsblatt** der Europäischen Gemeinschaft wird wie folgt zitiert: **ABl. 1980 L 2/16**. Der Jahrgang wird auch dann zitiert, wenn eine Verordnungsnummer bzw. Richtliniennummer vorausgeht. Die Abkürzungen „Nr.“ und „S.“ werden nicht verwendet. Kernstellen werden in Klammern zitiert. Bei der Zitierung fremdsprachiger Ausgaben des Amtsblatts wird die entsprechende offizielle Abkürzung (z. B. OJ, JO) verwendet.

**b)** Das **Bundesgesetzblatt** wird stets unter Angabe des Jahres und des Teils (I bzw. II) zitiert. Das Bundesgesetzblatt Teil III wird nicht zitiert. Die Seitenangabe wird nicht durch ein Komma abgetrennt. Beispiel: **BGBI. 1985 II S. 926**.

c) **Materialien** werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert. Beispiele: **BT-Drs. 12/334, 85; KOM (92) 218 endg.** Fundstellen aus dem Internet sollten vermieden und durch Hinweise auf Druckwerke nachgewiesen werden. Falls tatsächlich erforderlich, muss die vollständige Adresse der jeweiligen Seite und das Datum des letzten Besuchs angegeben werden.

### 3. Rechtsprechung

Entscheidungen mit eingehenden Nachweisen zum Meinungsstand werden einer Aufzählung einzelner Entscheidungen vorgezogen. Als Quellen werden die VuR, amtliche Sammlungen und die anderen Zeitschriften der Beck'schen Verlagsgruppe wie insbesondere der NJW bevorzugt.

#### a) Rechtsprechung des EuGH in der amtlichen Sammlung

Entscheidungen des EuGH bzw. EuG werden zitiert unter Angabe des Gerichts, gefolgt von einem Komma, dem Buchstaben und der Nummer der Rechtssache, abgetrennt durch ein Komma dem kursiv gesetzten Namen der Streitsache oder der Parteien wie in der Kopfzeile der amtlichen Sammlung genannt und, abgetrennt durch ein Komma, der Fundstelle in der amtlichen Sammlung. Beispiel: **GA Léger, (Fn. 7), Slg. 1998, I-281/283 Nr. 53**

b) **Entscheidungen deutscher Gerichte** werden wie allgemein üblich (z. B. **BVerfGE 89, 155**) und ohne Verwendung der Abkürzungen „S.“ und „ff.“ zitiert. Der Name des Gerichts wird normal (nicht kursiv!) gesetzt und bei Zeitschriftenfundstellen nicht durch ein Komma abgetrennt. Beispiel: **BGH VuR 2007, 31, 32.**

Zitierungen der Bundesgerichte aus dem Internet sind nur zulässig, wenn keine Veröffentlichung vorliegt. Dabei müssen die Vorgaben der Gerichte, etwa des BVerfG (z. B. **BVerfG, 2 BvL 1/97 vom 2.6.2000, Absatz-Nr. 62, <http://www.bverfg.de>**) eingehalten werden. Ausländische Gerichtsentscheidungen werden nach der am Gerichtsort üblichen Zitierung nachgewiesen, sofern nicht eine deutsche Fundstelle verfügbar ist.

Sofern nicht sachliche Gesichtspunkte im Einzelfall eine andere Aufzählung erfordern, werden hierarchisch höhere Gerichte vor niedrigeren (EuGH, BVerfG, BGH, OLG, LG/AG) und ältere Urteile vor jüngeren Urteilen genannt. Die Trennung mehrerer zitierter Fundstellen erfolgt durch ein Semikolon, nicht durch ein Komma.

### 4. Literatur

a) **Kommentare** sind mit eindeutiger Identifikation des Werkes und Bearbeiters zu benennen. Bsp. *Staudinger-Peters*, 13. Bearb. 1995, § 401 Rn. 11; **MünchKommBGB-Berger, 4. Aufl., § 490 Rn. 102**; *MünchKommInsO-Kirchhof*, § 121 Rn. 11;

b) Bei **Monographien** folgen auf den Autorennamen, jeweils getrennt durch ein Komma, der vollständige Titel ohne Untertitel, ggf. die Auflage und das Erscheinungsjahr (z. B. 2. Aufl. 1999). Der Verlagsort wird nicht genannt. Bsp. *Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl. 1983, S. 45.*

c) **Festschriftenbeiträge**, die im speziellen Schrifttumsverzeichnis aufgeführt sind, werden in folgender Kurzfassung zitiert: **Reich, FS Derleder, S. 127, 133.**

d) Bei **Zeitschriftenbeiträgen** folgt auf den Namen des Autors, jeweils getrennt durch ein Komma, die abgekürzte Bezeichnung der Zeitschrift und der vierstellige Jahrgang (ggf. der Band) sowie, ohne Verwendung der Abkürzungen „S.“ und „ff.“, die erste Seite des Beitrags und die konkret zitierte Seite. Diese Regeln gelten auch für Beiträge, die in ausländischen Zeitschriften erschienen sind; die am ausländischen Verlagsort üblichen Zitierweisen werden nicht verwendet. Bsp. **Reifner, NJW 1995, 86, 90.**

Diese Regeln gelten entsprechend auch für Beiträge, die in ausländischen Zeitschriften erschienen sind; die am ausländischen Verlagsort üblichen Zitierweisen, insbesondere in Hinblick auf die Reihenfolge der Angaben, werden nicht verwendet.

#### e) **Sonstiges**

Mehrfachzitationen unter Verwendung der Abkürzung „aaO“ sowie Kettenverweisungen über mehrere Abschnitte hinweg unterbleiben. Stattdessen ist die Erstnotation kenntlich zu machen. Bsp. **Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler (s.o. Fn. 17), § 10 UWG Rn. 6.**

Die Abkürzung „ff.“ wird nur verwendet, wenn der herangezogene Nachweis sich tatsächlich über mehr als zwei Seiten oder Randnummern erstreckt.

### **V. Grafiken, Tabellen, Übersichten**

Soweit es der Veranschaulichung oder Erläuterung dient, können Grafiken, Tabellen, Übersichten, Fall- oder Berechnungsbeispiele in den Text eingefügt werden. Checklisten und Zusammenfassungen für die Praxis sind ausdrücklich erwünscht.

### **VI. Rechtschreibung**

Für alle Texte werden ausschließlich die **neuen** Rechtschreibungsregeln herangezogen, soweit diese nicht zu sinnentstellenden oder zweifelhaften Ergebnissen führen.

## **B. Redaktionelle Anfragen und Manuskriptlauf**

Die Manuskripte sollten in WORD für Windows erstellt werden. Andernfalls ist eine vorherige Abstimmung mit dem Verlag zu treffen.

Die Manuskripte sind bitte per Email an die Redaktion

[vur-redaktion@iff-hamburg.de](mailto:vur-redaktion@iff-hamburg.de)

oder auf einem Datenträger (DVD, CD-ROM oder per Diskette) nebst einem damit identischen Ausdruck an folgende Anschrift zu senden:

Verbraucher und Recht  
Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht  
Redaktion  
Institut für Finanzdienstleistungen e.V.  
Rödingsmarkt 31/33  
20459 Hamburg  
Tel. 040 30 96 91 26  
FAX: 040 30 96 91 22  
E-Mail: [vur-redaktion@iff-hamburg.de](mailto:vur-redaktion@iff-hamburg.de)

Nach Fertigstellung der Endfassung des Beitrags erhält der Autor vom Verlag Druckfahnen zur Durchsicht nur auf ausdrücklichen Wunsch und Absprache. Die Druckfahnen werden vom Autor unverzüglich Korrektur gelesen, mit allen noch erforderlichen Korrekturen mittels der üblichen Korrekturzeichen (s. DUDEN, Bd. 1, Rechtschreibung, Abschnitt "Korrekturvorschriften") versehen und an die Redaktion übersandt. Die Korrekturen bleiben dabei auf das notwendige Minimum beschränkt. Im Falle einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen muss sichergestellt sein, dass die Fahne gegebenenfalls von einer autorisierten Person Korrektur gelesen werden kann. Andernfalls wird um einen rechtzeitigen Hinweis gebeten.

Besten Dank!

Ihre VuR-Redaktion